

Bebauungsplan Wohngebiet "3. Änderung und Erweiterung Riedern" Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensvermerke	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO	3
4	Hinweise	7
5	Pflanzlisten	9
6	Begründung Teil A allgemein	11
Umv	weltbericht	. Anhang
Spe	zielle artenschutzrechtliche Prüfung	Anhana

Fassung: 29. April 2020

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)			am	18.12.2017
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)			am	12.07.2019
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)			am	12.07.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom	12.07.2019	bis	12.08.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom	12.07.2019	bis	12.08.2019
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)			am	18.11.2019
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)			am	18.11.2019
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)			am	22.11.2019
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	29.11.2019	bis	03.01.2020
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	20.11.2019	bis	03.01.2020
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)			am	26.05.2020
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)			am	26.05.2020

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Winterlingen übereinstimmen.

Gemeinde Winterlingen, den 24.06.2020

Michael Maier Bürgermeister

Michael Maier Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Winterlingen, den 06.07.2020

am

03.07.2020

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. 2010, 357, 358, ber S. 416), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: § 39 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 186)

Nachbarrechtsgesetz (NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996 (GBI. 1996, 53); letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBI. S. 65)

3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO

Für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke werden nach § 9 Absatz 1 und 1a BauGB folgende und im Plan dargestellte planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO sind zulässig.

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 BauNVO

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

2.1 Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 Abs. 2 BauNVO

Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.

2.2 Geschossflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und § 20 Abs. 2 BauNVO

Die Geschossflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt.

2.3 Vollgeschoss § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird mit II festgesetzt.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO

Bei geneigten Dächern bis max. 7° und bei Flachdachgebäuden beträgt die max. Höhe des Gebäudes 7,50 m.

Bei allen übrigen Gebäuden mit einer Dachneigung ab 7° beträgt die max. Höhe 8,50 m.

Die max. Höhe wird gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten äußeren Punkt der Dachkonstruktion bzw. Attika.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf max. 0,50 m über der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Maßgebend ist der höchste Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche.

Es wird empfohlen, bei einer Dachneigung von < 4° eine Dachbegrünung auszuführen.

3. Bauweise § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Es ist eine offene Bauweise zulässig.

4. Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstückflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen festgelegt. Dachvorsprünge dürfen bis max. 1,00 m unter Einhaltung der Abstandsvorschriften der LBO BW über die Baugrenzen hinausragen.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO

Garagen oder überdachte Stellplätze wie Carports und andere Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO dürfen unter Einhaltung der Abstandsvorschriften und der übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Vor Garagen muss ein Stauraum von mindestens 5,00 m Länge gewährleistet sein. Abweichend von dieser Vorschrift kann die Stauraumlänge bei Carports bis auf 3 m unterschritten werden. Dasselbe gilt bei Garagen, wenn ein elektrischer Garagentoröffner eingebaut wird.

Sofern die Zufahrt zu den Garagen und Carports parallel zur Straße erfolgt, ist mit den Garagen und Carports ein Abstand von mindestens 1,00 m zur Straße einzuhalten. Dachüberhänge einschl. Dachrinnen dürfen nicht in den öffentlichen Straßenbereich hineinragen.

Nicht überdachte Stellplätze sind auf dem gesamten Baugrundstück zugelassen.

6. Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Konstruktive Maßnahmen wie z.B. Rückenstützen aus Beton für Randsteine, Mastfundamente die sich auf Privatgrund erstrecken, sind vom Grundstückseigentümer im geringen Umfang bis ca. 0,50 m Tiefe im Privatgrundstück zu dulden.

Die an der Grenze zur öffentlichen (Verkehrs-) Fläche liegenden Einrichtungen wie z.B. Beleuchtungsmasten und Verteilerschränke, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

7. Leitungen § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

8. Beseitigung des Niederschlagwassers § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB

Die Beseitigung des unverschmutzten Oberflächenwassers erfolgt über einen unterirdisch verlaufenden Regenwasserkanal, der an das bestehende Mulden-Rigolen-System anbindet. Die Abwasserentsorgung inkl. Straßenentwässerung erfolgt über einen Mischwasserkanal und bindet an das bestehende öffentliche Entwässerungssystem an.

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg vom 03.12.2013 i. d. F. vom 28.11.2018 sind in Neubaugebieten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung vorzusehen.

Da aufgrund der Topographie und der geologischen Verhältnisse eine gezielte Regenwasserversickerung im Baugebiet nicht generell möglich ist, ist das anfallende Dachflächenwasser in Retentionszisternen zurückzuhalten und zu nutzen. Eine Retentionszisterne besteht aus einem Speicher- und einem Nutzvolumen.

Das Speichervolumen hat "15 Liter pro Quadratmeter zulässige Grundfläche" zu betragen. Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus dem Bebauungsplan über [Grundfläche x GRZ]. Die wie vorstehend ermittelte Dachfläche ist nicht durch einen Abflussbeiwert abzumindern, im Gegenzug ist kein Zuschlag für Dachüberstände und Nebenanlagen einzurechnen.

Der Drosselabfluss bzw. -durchmesser wird grundstücksbezogen aufgrund einer Niederschlags-/ Abflusssimulation festgelegt und ist einschließlich des Überlaufs an die öffentliche Kanalisation [über Regenwasser-Hausanschluss in den Regenwasserkanal] anzuschließen. Der maximale Drosselabfluss [I/s] und das Speichervolumen [m³] sind dem Entwässerungskonzept des Büro ISW, Lichtäcker 10, 72149 Neustetten (wird noch erstellt) zu entnehmen.

Das Nutzvolumen ist in Abhängigkeit der Nutzungsart wie folgt anzusetzen:

- für Gartenbewässerung ca. 2 m³
- für Gartenbewässerung und Toilettenspülung > 4 m³
- für Gartenbewässerung, Toilettenspülung und für Reinigungszwecke [Waschmaschine] > 5 m³

Der Anschluss von Hausringdrainagen an den MW-Kanal ist nicht zulässig.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)

Befestigte Flächen wie Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze usw. sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrasen, offenporigen Pflastern o.ä. herzustellen um das Oberflächenwasser zur Versickerung zu bringen, soweit dies unschädlich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Außerhalb der Zuwegung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch als Grünfläche anzulegen. Das Errichten von Stein- und Koniferengärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flä-

chen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) ist bis zu einer Fläche von 2% der jeweiligen Grundstücksfläche begrenzt.

10. Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen können den Pflanzlisten in Kapitel 5 entnommen werden.

Pflanzgebot 1 (PFG 1) Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten

Je 150 qm der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum der Pflanzliste 1 oder ein regionaltypischer Obstbaum der Pflanzliste 3, sowie 2 heimische, standortgerechte Sträucher der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzgebot 2 (PFG 2) Randliche Eingrünung des Wohngebiets

Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 ausgewiesene Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Grünfläche anzulegen. Dabei sind auf mindestens 50% der Länge der Pflanzfläche heimische Laubbäume der Pflanzliste 1, Sträucher der Pflanzliste 2 oder regionaltypische Obstbaum-Hochstämme der Pflanzliste 3 zu pflanzen. Die gehölzfreien Flächen sind mit einer Kräuter-Gras-Mischung für trocken bis frische Standorte einzugrünen und zu pflegen.

Pflanzgebot 3 (PFG 3) Gestaltung des Kontaktbereiches zwischen Erschließungsstraße und Grundstücksfläche

Die innerhalb der Planzeichnung mit PFG 3 gekennzeichneten Grundstücksflächen sind zu 50 % zu begrünen. Die Flächen sind vorzugsweise mit heimischen Sträuchern der Pflanzliste 2 zu bepflanzen.

Pflanzgebot 4 (PFG 4) Anpflanzung von Einzelbäumen

Die Baumpflanzungen sind mit kleinkronigen Laubbäumen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Die im Plan dargestellten Standorte der Einzelbäume sind dabei beispielhaft. Auf die Einhaltung der Abstandsflächen zu benachbarten Grundstücken gemäß § 16 Abs. 1 NRG wird dabei hingewiesen. Geeignete Bäume können der Pflanzliste 4 entnommen werden. Von den eingezeichneten Baumstandorten kann parallel zur Straße bzw. der Grundstücksgrenze um bis zu 5 m abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich ist.

4 Hinweise

Wasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in Zone III A des Wasserschutzgebietes "Westliche Lauchert". Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen über die Festsetzungen des Wasserschutzgebietes vom 19.01.2010 sind zu beachten.

Abwasserleitungen und -kanäle müssen grundsätzlich so gebaut und betrieben werden, dass eine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Dichtheit der Leitungen und Kanäle einschließlich der Anschlüsse, Schächte und Inspektionsöffnung ist nach Verlegung zu prüfen.

Die Abwasserleitungen und -kanäle sind entsprechend den Vorgaben in "Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, Grundlagen – Anforderungen – Hinweise für häusliche Abwasser in Baden-Württemberg" herzustellen, zu betreiben und zu überwachen.

Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

Beseitigung des Niederschlagwassers

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)". Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß einer ökologisch orientierten Siedlungsentwässerung nach DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" die Gestaltung der Dachflächen als Gründach zu empfehlen ist.

3. Bodenschutz

Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist der anfallende Mutterboden soweit möglich bei der Geländegestaltung innerhalb des Baugrundstücks wieder zu verwenden. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Generell gelten die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG.

Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Massenkalks.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

6. Artenschutz

Zum Schutz geschützter Tiere ist die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme durchzuführen, die detailliert im Umweltbericht mit angefügter spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung beschrieben ist.

Vögel

V 1: Die Baufeldfreimachung bzw. Herstellung der Zufahrtsstraße werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Anfang April durchgeführt. Damit wird eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen bzw. die Zerstörung von Gelegen verhindert.

V 2: Vergrämung von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche, innerhalb des Geltungsbereichs. Vor Herstellung der Zufahrtsstraße sollten innerhalb des Baufeldes blickdichte Bauzaunelemente aufgestellt werden. Auf einer Gesamtlänge von ca. 410 m und in einem Abstand von etwa 25 m sollen entlang der geplanten Verkehrswege 2 – 4 m lange, blickdichte Bauzaunelemente aufgestellt werden, die bis zum Abschluss der Bauarbeiten auf der Fläche verbleiben. Diese vertikalen Strukturen werden von Bodenbrütern gemieden und sorgen so wirkungsvoll für ein Fernbleiben der betroffenen Arten.

Folgende Kompensationsmaßnahmen dienen der Erhöhung des Artenreichtums sowie der Schaffung von Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die vollständige Beschreibung der Maßnahme kann dem Umweltbericht im Anhang entnommen werden:

K 1 (CEF 1) - Kompensationsmaßnahme 1

Anlage zweier Buntbrachestreifen für insgesamt 3 Brutreviere der Feldlerche

K 2 – Kompensationsmaßnahme 2

Umwandlung einer Ackerfläche in eine Grünlandfläche mit angepasster Bewirtschaftung. (Maßnahme zur Steuerung der Raumnutzung des Rotmilans bei der Nahrungssuche – CEF Maßnahme 8.1 Projekt Windpark Winterlingen)

Die oben genannten Kompensationsmaßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Aufgesteilt:

Balingen, den 29.04.2020

Tristan Laubenstein

Projektleitung Bauleitplanung

Ausgefertigt:

Gemeinde Winterlingen, den 24.06.2020

Michael Maier Bürgermeister

5 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Gehölze	
Laubbäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher	
Comus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe Schwarzdorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa agrestis	Feld-Rose
Rosa arvensis	Kriechende Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Busch-Rose
Rosa galtica	Essig-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Vibumum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 3: Obstbäume		
Obstbäume		
Artnahme		Pflanzqualität
Apfelbäume	Brettacher	Hochstamm
in den Sorten, z.B.	Jakob Fischer	
	Rheinischer Bohnapfel	
	Krügers Dickstiel	
	Schöner aus Nordhausen	
	Sonnenwirtsapfel	
	Winterrambour	
Birnbäume	Fäßlesbirne	Hochstamm
in den Sorten, z.B.	Nägeles Birne	
	Schweizer Wasserbirne	
Steinobst in den Sorten, z.B.	Wangenheims Frühzwetschge	Hochstamm
in don donon, E.B.	Dt. Hauszwetschge	
	Unterländer	
	Dolleseppler	

Pflanzliste 4: Kleinkronige Laubbäume Laubbäume			
Catalpa bignonioides "Nana"	Kugel - Trompetenbaum		
Ginkgo biloba "Mariken"	Ginkgo, Mädchenhaarbaum		
Liquidambar styraciflua "Gum Ball"	Kugel - Amberbaum		
Populus tremula	Zitter - Pappel		
Prunus avium	Vogel - Kirsche		
Quercus palustris "Green Dwarf"	Zwerg - Sumpfeiche		
Sorbus aria	Mehlbeere		
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Ulmus glabra	Berg - Ulme		